OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401165/3/MS/Hue

Datum:
Linz, 9. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 10. März 2026, GZ: BHGR/925080023708/25, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. März 2026, GZ: BHGR/925080023708/25, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) verhängt, da er als Lenker am 28. Mai 2025, 13:42 Uhr, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) auf der A8 bei Str.km 37,4 in C__, Abschnitt D__ – E__ F__, Fahrtrichtung Knoten Voralpenkreuz, eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen benützt habe, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette bei der ASFINAG registriert gewesen.

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung aufgrund der Aktenlage, des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und des Beweisbildes nachgewiesen sei. Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet.

Mit Schreiben vom 26. März 2026 brachte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers rechtzeitig Beschwerde gegen das Straferkenntnis ein und ergänzte nach Verbesserungsauftrag durch die belangte Behörde im Wesentlichen am 30. April 2026, dass der Beschwerdeführer nachweislich über die Landstraße nach Österreich gefahren und erst im Anschluss eine Mautstrecke benutzt habe. Danach hätte er bei der ersten sich bietenden Gelegenheit bei einer Raststätte eine Vignette erworben und ordnungsgemäß an der Windschutzscheibe angebracht. Dies wäre durch vorgelegte Lichtbilder bewiesen. Es würde deshalb auch Fahrlässigkeit nicht vorliegen, da der Beschwerdeführer bei diesem „Grenzübertrittssachverhalt" nicht bewusst ohne Vignette gehandelt hätte. Seine Mautpflicht hätte der Beschwerdeführer unverzüglich nachgeholt. Es habe keine fortgesetzte Nutzung ohne Vignette und keine Umgehungsabsicht gegeben. Deshalb sei die Tat entschuldbar. Die vorgelegten Lichtbilder würden auch beweisen, dass mehrere Vignetten ordnungsgemäß angebracht und keine Manipulationen vorgenommen gewesen seien. Dies indiziere einen ordnungsgemäßen Erwerb sowie eine „ernsthafte Nutzungsabsicht" im Einklang

mit der Rechtsordnung. Selbst wenn man einen kurzfristigen Verstoß annehmen würde, liege ein Bagatellfall ohne wirtschaftlichen Vorteil vor. Zudem fehle es an einem Wiederholungscharakter. Als Beilage sind zwei Lichtbilder angeschlossen.
Beantragt wurde die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu das Absehen von einer Strafe und allenfalls der Ausspruch einer Ermahnung.

Mit Schreiben vom 20. April 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde samt ASFINAG-Stellungnahme vom 3. Dezember 2025 und Beweisfoto, in die vom Beschwerdeführer vorgelegten Lichtbilder und in die Beschwerdeschrift.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird, im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und zudem keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer benützte am 28. Mai 2025, 13:42 Uhr, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) auf der A8 bei Str.km 37,4 in C__, Abschnitt D__ – E__ F__, Fahrtrichtung Knoten Voralpenkreuz, eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es war zur Tatzeit am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette bei der ASFINAG registriert. Dies ist unstrittig. Vom Beschwerdeführer wurde eingeräumt, dass er erst nach Auffahren auf die Mautstrecke eine Vignette erworben hat.

Die ASFINAG bot dem Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kfz mit Schreiben vom 16. Juni 2025 eine Ersatzmaut an. Eine Einzahlung dieses Ersatzmautangebotes innerhalb der gesetzlichen Frist ist nicht erfolgt. Auch dies wurde im Verfahren nicht bestritten.

Laut vorliegendem Verwaltungsakt ist der Beschwerdeführer unbescholten. Weitere Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers, zur Tatzeit, zum Tatort, der fehlenden Vignette zur Tatzeit und dem Ersatzmautangebot gründen auf der ASFINAG-Anzeige samt Beweisfoto und dem Akteninhalt der belangten Behörde. Der Beschwerdeführer hat überdies bestätigt, dass sich zur Tatzeit (noch) keine (gültige) Vignette auf dem Kfz befunden hat.

Auf dem deutlichen Beweisbild der ASFINAG ist ersichtlich, dass sich zur Tatzeit keinerlei Klebevignetten auf der Windschutzscheibe des gegenständlichen Kfz befunden haben.

Die vom Beschwerdeführer vorgelegten Lichtbilder zeigen auf der Windschutzscheibe des gegenständlichen Kfz vier 10-Tages-Vignetten aus dem Jahr 2025, welche unterhalb des Bereiches des Innenspiegels in zwei Reihen angebracht sind:
In der oberen Reihe unmittelbar unterhalb des Bereichs des Innenspiegels und randlich teilweise innerhalb des Tönungsstreifens befinden sich Vignetten mit der Lochung 31/03/25 bzw. vom Juli 2025 (Tageslochung ist aufgrund des Tönungsstreifens nicht erkennbar; zusätzlich sind Ungültigkeitsmerkmale auf der Vignette ersichtlich) bzw. mit der Lochung 20/08/25. Unmittelbar darunter befindet sich eine 10-Tages-Vignette mit der Lochung 28/05/25, welche ebenfalls deutliche Ungültigkeitsmerkmale aufweist.
Dass diese vom Beschwerdeführer vorgelegten Fotos nach dem Tattag aufgenommen wurden, zeigt sich auch an der Lochung von zweien dieser vier abgelichteten Vignetten (07/25 bzw. 20/08/25). Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Vignette mit der Lochung 31/03/25 ebenfalls nicht auf dem Beweisbild der ASFINAG zur Tatzeit ersichtlich ist. Daraus ergibt sich zwingend, dass ein Aufkleben dieser Vignette erst nach der gegenständlichen Tat erfolgt ist. Auch die deutlichen Ungültigkeitsmerkmale (u.a. der Aufdruck „ungültig“) auf zweien der Vignetten lässt den Schluss eines (nicht gestatteten) Umklebens dieser Vignetten zu.
Diese Lichtbilder zeigen damit nachweislich nicht den Zustand der Windschutzscheibe des Kfz zum Zeitpunkt der Tat, weshalb sie als Entlastungsbeweis untauglich sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 2 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor Benützung von Mautstrecken durch Ankleben einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens und des Zulassungsstaates eines Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu entrichten. Abweichend davon ist die zeitabhängige Maut für die Benützung von Mautstrecken während eines Kalendertages (Eintagesvignette) durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

In Punkt 1.7 („Mitwirkungspflichten") der Mautordnung, Teil A, ist u.a. normiert, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Bei Verwendung der digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt.

Gemäß § 19 Abs. 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Nach § 19 Abs. 4 BStMG ist die ASFINAG ermächtigt, sofern es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung kommt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier

Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Nach § 20 Abs. 6 BStMG werden Taten gemäß Abs. 1 bis 3 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt war auf der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges weder eine gültige Klebevignette angebracht noch das verfahrensgegenständliche Kfz-Kennzeichen bei der ASFINAG für eine digitale Vignette registriert. Dies ist unstrittig.

Die zeitabhängige Maut ist nur dann ordnungsgemäß entrichtet, wenn eine gültige Klebevignette vor Befahren einer Mautstrecke auf die Windschutzscheibe aufgeklebt wurde. Alternativ dazu war das verfahrensgegenständliche Kfz-Kennzeichen auch nicht bei der ASFINAG für eine digitale Vignette für das Jahr 2025 registriert.

Damit wurde die zeitabhängige Maut vor Befahren einer Mautstrecke nicht entrichtet, weshalb der Beschwerdeführer als Lenker des Kraftfahrzeuges zur Tatzeit am Tatort das vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht hat. Dass der Beschwerdeführer zu einem späteren Zeitpunkt am selben Tag eine gültige Vignette angebracht hat, wie von ihm behauptet wurde, ändert daran nichts mehr. Ebenso ist das Vorbringen, wonach der Beschwerdeführer über das niederrangige Straßennetz nach Österreich gefahren ist, ohne rechtliche Relevanz.

Zur gegenständlichen Fahrt ist von der ASFINAG an den Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des PKWs ein Ersatzmautangebot ergangen, welches nicht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 19 Abs. 4 BStMG) zur Einzahlung gelangt ist, weshalb der Strafausschließungsgrund des § 20 Abs. 6 BStMG nicht zustande gekommen ist. Auch dies wurde im Verfahren nicht bestritten.

Zugunsten des Beschwerdeführers wird angenommen, dass er die ordnungsgemäße Mautentrichtung vor dem erstmaligen Befahren einer österreichischen Mautstrecke übersehen hat. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht auch für ausländische Kraftfahrzeuglenker die

Verpflichtung, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat (im konkreten Fall: Mautpflicht) ausreichend zu unterrichten (vgl. neben vielen VwGH 18. Dezember 1997, 97/06/0224). Dieser Erkundigungspflicht ist der Beschwerdeführer insofern nicht nachgekommen, als er erst nach dem gegenständlichen Delikt und damit nach dem Auffahren auf eine Mautstrecke eine 10-Tages-Vignette erworben hat, wie zu seinen Gunsten angenommen wird. Es ist – entgegen der Ansicht des Rechtsvertreters – deshalb von Fahrlässigkeit auszugehen. Da Entschuldigungsgründe weder vorgebracht wurden noch vorliegen, ist die Verwaltungsübertretung dem Beschwerdeführer auch subjektiv vorwerfbar.

Überdies würde auch der alleinige Kauf einer Vignette nicht entschuldigen, da die Maut nur dann ordnungsgemäß entrichtet wird, wenn die Vignette vor dem erstmaligen Befahren einer Mautstrecke auf die Windschutzscheibe aufgeklebt wurde. Dass zum Tatzeitpunkt (noch) keine Vignette aufgeklebt (und auch noch nicht erworben) war, wurde überdies vom Beschwerdeführer in seinen Stellungnahmen bestätigt. Das nachträgliche Entsprechen (nachträglicher Kauf einer Vignette) stellt nicht einmal einen Milderungsgrund dar. Bei einem Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG kommt – selbst wenn man im nachträglichen Aufkleben der Vignette eine „Schadenswiedergutmachung" sehen wollte – der Nichteintritt eines Schadens schon nach dem Zweck der Strafdrohung (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht als Milderungsgrund in Betracht (vgl. VwGH 23. April 2008, 2008/03/0012).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass im angefochtenen Straferkenntnis die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde, wodurch die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers ohne Belang sind. Ergänzend festzuhalten ist, dass auch unterdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verhängung einer Geldstrafe nicht hinderlich sind (vgl. z.B. VwSlg. 18.943 A/2014, mwN, wonach sogar dann die Verhängung einer Geldstrafe gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht und selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass ein Anspruch auf die Verhängung der Mindeststrafe besteht). Mildernd wirkt lediglich die Unbescholtenheit. Aus diesem Grund erscheint die Verhängung der Mindeststrafe angemessen. Überwiegende Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG sind nicht ersichtlich und liegen auch nicht vor.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12. September 2001, 2001/03/0175). Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne zuvor ordnungsgemäß entrichteter Maut bzw. das Nichtinformieren des Lenkers über die Mautpflicht vor Befahren einer Mautstrecke ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden kann.
Im Übrigen entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unter Verweis auf die erläuternden Bemerkungen (RV 562 BlgNR 26. GP) zu § 29 Abs. 3 BStMG idF BGBl. I Nr. 45/2019, dass "die Bedeutung des durch die Strafbestimmungen des BStMG geschützten Rechtsgutes im Hinblick auf die Höhe des im BStMG vorgesehenen Strafrahmens (für die Verwaltungsübertretungen gemäß § 20 und 32 Abs. 1 zweiter Satz beträgt die Mindeststrafe 300 € und für alle Verwaltungsübertretungen beträgt die Höchststrafe 3000 €) nicht gering im Sinne des § 33a Abs. 1 VStG ist". Diese Wertung des Gesetzgebers ist auch bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG ausgesprochen werden kann.

(vgl. zuletzt Ra 2024/06/0204 vom 6. Februar 2025). Dementsprechend kann von der Verhängung einer Strafe nicht abgesehen werden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es war dem Beschwerdeführer daher ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 60 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Erkundigungs- und Überprüfungspflichten von Fahrzeuglenkern ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß